

RS Vwgh 2014/2/20 2013/09/0090

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2014

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §2 Abs2;

AuslBG §2 Abs4;

Rechtssatz

Im Zusammenhang mit der Behauptung bloßer Gefälligkeitsdienste ist gemäß§ 2 Abs. 4 AuslBG vom wahren wirtschaftlichen Gehalt und nicht von der äußereren Erscheinungsform auszugehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013090090.X02

Im RIS seit

08.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at